

Brüssel, den 12. Dezember 2025
(OR. en)

14661/25

RECH 475
COASI 128

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Australischen Bund andererseits über die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union und die Assoziierung des Australischen Bunds mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027)

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union
über den Abschluss eines Abkommens
zwischen der Europäischen Union einerseits
und dem Australischen Bund andererseits
über die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union
und die Assoziierung des Australischen Bunds mit „Horizont Europa“,
dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 186 und 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union und über die Assoziierung des Australischen Bunds mit der Säule II von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Namen der Union über ein Abkommen über die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union und die Assoziierung des Australischen Bunds mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 3

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 4

Diese Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Asien-Ozeanien“ zu Fragen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union und mit der Gruppe „Forschung“ zu Fragen im Zusammenhang mit den spezifischen Bedingungen für die Teilnahme des Australischen Bunds am Programm „Horizont Europa“ geführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
